



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. April 2018
Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Bericht der Landesregierung
„Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Nume-
rus Clausus auf die Studiengänge und Zulassungsverfahren in
Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme
ich gerne nach.

In der Anlage ist der Bericht in 60 Exemplaren beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Isabel Pfeiffer-Poensgen



Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4550
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

**Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
für den Wissenschaftsausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Numerus Clausus
auf die Studiengänge und Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen**

Auf die Vorlage 17/423 wird Bezug genommen. Der vorliegende Bericht versteht sich mithin als fortgesetzte Berichterstattung im Sinne einer Aktualisierung und befasst sich mit dem derzeitigen Sachstand zur Umsetzung des NC-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017.

Gegenüber der KMK hat sich das BMBF zwischenzeitlich dahingehend geäußert, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch machen wird und lediglich das Hochschulrahmengesetz im Sinne des Urteils bereinigen wird. Von daher gesehen ist die Einschätzung des vorherigen Berichts an den Wissenschaftsausschuss, dass es der Gemeinschaft der Bundesländer obliege, das rechtliche Gefüge der zentralen Studienplatzvergabe an die Vorgaben des Gerichts anzupassen, auch weiterhin aktuell.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Fortgeltung der bisherigen Rechtsregelungen bis Ende 2019 eingeräumt. Dieser Zeitraum steht für die Schaffung von verfassungskonformen Neuregelungen zur Verfügung und wird von den Ländern genutzt werden. Das Gericht hat damit auch dafür gesorgt, dass keine Rechtsunsicherheiten für Bewerberinnen und Bewerber oder für die Hochschulen entstehen.

Die KMK ist sich bewusst, dass für eine Neuregelung und ihre Umsetzung nur wenig Zeit zur Verfügung steht. Daher hat sie umgehend die Arbeiten aufgenommen. Der Hochschulausschuss hat eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet, die derzeit unter der Einbeziehung von Experten Vorschläge für Eckpunkte einer Neuregelung erarbeitet. Dabei sollen auch Weiterentwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Zulassungsrechts ermittelt sowie die Frage von technischen Machbarkeiten eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens mit berücksichtigt werden. Die Vorschläge werden sodann umgehend von den Amtschefinnen und Amtschefs und den Ministerinnen und Minister der Wissenschaftsressorts der Länder beraten.